

## Hygieneplan der Gesamtschule Fischbach Stand 11/2023

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird bezweckt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

### 1 Hygiene in Unterrichtsräumen

#### 1.1. Lufthygiene

In den Unterrichtsräumen ist auf ausreichende und regelmäßige Belüftung zu achten.

Empfehlung: Mindestens nach jeder Schulstunde (45 Minuten) eine Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 2-3 Minuten vorzunehmen.

In Zeiten von Erkältungswellen sollte alle 20 Minuten entsprechend gelüftet werden.

#### 1.2. Sauberkeit in den Unterrichtsräumen

Einmal jährlich erfolgt eine gründliche Reinigung aller Möbel am „Putztag“. Böden und Tische sind von den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zu reinigen (Ordnungsdienst).

#### 1.3. Schulküche

Vor dem Unterricht ist Händewaschen Pflicht. Die Schüler\*innen erhalten eine Einweisung, die Anweisungen der Lehrkraft sind zu beachten. In der Küche ist besonders auf Sauberkeit und Hygiene zu achten.

#### 1.4. Schulmensa

Die Verantwortung für die Hygiene liegt beim Betreiber. Die Schulleitung überprüft periodisch den Hygieneplan und wendet sich bei Auffälligkeiten an den Betreiber.

### 2. Schulreinigung

Die Reinigung aller Räume des Schulgebäudes inklusive der Toilettenanlagen erfolgt nach dem Reinigungsplan und in Verantwortung des Main-Taunus-Kreises.

### 3. Toiletten und Waschbecken

Waschbecken in den Klassenräumen und Toiletten sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Flüssigseife ausgestattet.

In den Mädchentoiletten sind Tüten für Hygieneprodukte und verschließbare Abfallbehälter in jeder Kabine vorhanden.

### 4. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

#### 4.1. Versorgung von Bagatellwunden

Eine Bagatellwunde ist vor dem Anlegen des Verbands mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Die Ersthelfenden haben dabei Einmalhandschuhe und bei Bedarf eine FFP2-Maske zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

#### 4.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

#### 4.3. Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden vom Schulsanitätsdienst durchgeführt.

### 5. Meldepflichtige Erkrankungen

Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei

Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule über die Erkrankung zu informieren. Die Schule stellt sicher, dass das Gesundheitsamt informiert wird und alle nötigen Maßnahmen (z. B. bei Läusebefall Elterninformation) getroffen werden.

## 6. Persönliche Hygienemaßnahmen

Vor allem in der Erkältungszeit ist die Husten-/Niesetikette zu beachten (husten und niesen in die Armbeuge). Das regelmäßige Händewaschen, besonders vor dem Essen, wird empfohlen.

## 7. Dokumentation

Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

Was?	Wann?	Wer?
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z. B. Schuljahresbeginn)	bei jeder Neuaufnahme	Klassenlehrkräfte (Jahrgang 5), Zweigleitung (sonstige Neuaufnahmen)
Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt	unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben	Eltern an Sekretariat, Schulleitung mit Sekretariat an Gesundheitsamt
Information der Beschäftigten in Schulen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz	alle zwei Jahre	Beauftragte*r der Schulleitung
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung zu Infektionsgefahren in Schulen	sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/Mutterschutzmeldung	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag	Schulsanitätsdienst, Sekretariat
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	regelmäßig nach Bedarf	Schulsanitätsdienst, Sekretariat
Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	nach Bedarf	Schulleiter (ggf. Stellvertretung)

